

## §. 3.

Sie haben zuvörderst, respective bei der medicinischen Facultät zu Leipzig, oder bei der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, glaubhaft nachzuweisen, daß sie,

- a) vor Beziehung einer Universität, die nöthige wissenschaftliche Vorbereitung erhalten, und sodann
- b) auf einer solchen die innere Heilkunde wenigstens drei Jahre lang studirt haben.

## §. 4.

Zum Beweise der nähern Prüfung haben dieselben hiernächst

- a) lateinische Theses auszuarbeiten und deren Selbstverfertigung eiblich zu bestärken;
- b) in einem vierwöchentlichen klinischen Cursus zwei chronische und eine acute Krankheit ärztlich zu behandeln, und über den Verlauf derselben lateinische Krankheitsgeschichten, mit einer Beurtheilung der Fälle, abzuschreiben;
- c) eine anatomische Demonstration zu halten;
- d) einem dreistündigen Examen vor wenigstens zwei Examinatoren und einem Vor-sitzenden sich zu unterwerfen, und
- e) einen deutschen, oder, nach ihrem Willen, auch lateinischen Aufsatz über einen medicinischen Gegenstand bei verschlossenen Thüren niederzuschreiben.

Wollen sich dieselben zugleich zur Wundarzneikunde und Geburtshülfe legitimiren, so sind vorstehende Prüfungen, sowohl in theoretischer, als practischer Hinsicht, hierauf zugleich zu richten; auch ist solches in dem Zeugnisse, welches den Lücktigbefundenen auszustellen ist, jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

## §. 5.

Diejenigen, welche bei der Prüfung (§. 4.) nicht bestehen, oder dazu, nach §. 3., gar nicht gelassen werden mögen, können nur in der Eigenschaft und mit den Rechten der §. 1. sub B. bemerkten Klasse von Aerzten, falls sie hierzu nach §. 7. geeignet sind, zur ärztlichen Praxis gelangen.

## §. 6.

Die Vorschrist des Mandats vom 13ten September 1768. §. 7., daß alle promovirte Aerzte in den ersten zwei Jahren ihrer Praxis wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beirath eines Physici, oder andern erfahrenen Arztes, außer dem Nothfalle und außer denen Orten, wo andere Aerzte nicht zu erlangen sind, nicht unternehmen sollen, wird andurch nochmals eingeschränkt und es haben die, so dieser Vorschrist entgegen handeln, nach Befinden, Remotion a Praxi, auch, bei vorgekommenen Versehen, hierüber noch andere empfindliche Bestrafung zu gewarten.